

Reglement über die Beiträge und über die Regionalgruppen

des Vereins

Green Swiss Lakes

mit Sitz in Lugano

Erster Abschnitt: Beiträge

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

Nach Artikel 5 der Statuten von Green Swiss Lakes vom 8. September 2021 sind die Mitglieder zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. In diesem Reglement sind die Mitgliedsbeiträge und ihre Verwendung geregelt.

Art. 2

Höhe der Jahresbeiträge

¹ Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von CHF 2'000.

Art. 3

Verwendung der Beiträge

¹ Die von den Mitgliedern der Bundesvereinsebene gezahlten Beiträge werden vollständig zur Finanzierung der nationalen Aktivitäten von Green Swiss Lakes verwendet.

² 80 Prozent der von den Mitgliedern der lokalen Vereinsebene gezahlten Beiträge werden zur Finanzierung der Aktivitäten der Regionalgruppen verwendet. Der Rest der Beiträge kommt der Finanzierung der Aktivitäten von Green Swiss Lakes zugute.

³ Der Vorstand von Green Swiss Lakes kann Ausnahmen vorsehen.

Zweiter Abschnitt: Regionalgruppen

Art. 4

Allgemeine Bestimmungen

Gemäss den Artikeln 7, 18 und 19 der Statuten von Green Swiss Lakes vom 8. September 2021 können auf schweizerischem Hoheitsgebiet Regionalgruppen errichtet werden. Sie verfügen nicht über Rechtspersönlichkeit, gelten jedoch als Vereinsorgane.

Art. 5

Zweck

In diesem Reglement werden die Aufgaben der Regionalgruppen sowie ihre Rechte und Pflichten und ihr Grad an operativer und finanzieller Unabhängigkeit festgelegt.

Art. 6
Zusammenarbeit der Regionalgruppen mit dem Vorstand

- 1 Die Regionalgruppen informieren den Vorstand über die geplanten Aktivitäten und ihren Zweck.
- 2 Im Rahmen ihres Fundraisings können die Regionalgruppen bei Green Swiss Lakes Mittel für ein oder mehrere lokale und/oder regionale Projekte beantragen. Auf Wunsch der Regionalgruppe oder des Vorstands können die Aufgaben und Zuständigkeiten der Regionalgruppe in Bezug auf die Koordinierung und Leitung eines Projekts neu festgelegt werden.
- 3 Die Regionalgruppen haben die Möglichkeit, nationale Projekte von Green Swiss Lakes zu begleiten und mitzugestalten.

Art. 10
Finanzielle Rechte und Pflichten der Regionalgruppen

- 1 Die Regionalgruppen führen selbst Buch über ihre lokalen und/oder regionalen Aktivitäten. Darüber hinaus können sie ein Kassenbuch und bei Bedarf ein eigenes Bank- oder Postkonto führen.
- 2 Die Ausgaben und Kosten für die Kampagnen der Regionalgruppen werden aus der Kasse der Regionalgruppe finanziert. Der Vorstand von Green Swiss Lakes kann Ausnahmen vorsehen.
- 3 Die Regionalgruppen dürfen für Rechnung von Green Swiss Lakes keine über das Vermögen der Regionalgruppen hinausgehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen.
- 4 Die Jahresrechnungen der Regionalgruppen sind dem Vorstand bis Ende März des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.

Art. 11
Organisation der Regionalgruppen

- 1 Die Regionalgruppen sind wie folgt unterteilt:
 - a. Tessin (Luganer See und Lago Maggiore)
 - b. Zentralschweiz (Vierwaldstättersee und Zugersee)
 - c. Nordostschweiz (Zürichsee und Walensee)
 - d. Bodensee
 - e. Berner Oberland (Thunersee und Brienersee)
 - f. Drei-Seen-Land (Murtensee, Bielersee und Neuenburgersee)
 - g. Basel (Rhein und Flussschiffahrt)
 - h. Westschweiz (Genfersee)
- 2 Die Regionalgruppen setzen sich aus Mitgliedern der lokalen Vereinsebene zusammen. Sie wählen einen Präsidenten. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels organisieren sich die Regionalgruppen selbstständig.

Art. 12
Haftung der Regionalgruppen

Für allfällige Verluste oder Schäden, die aus den Aktivitäten der Gruppe entstehen, haften die Mitglieder der Regionalgruppen nicht persönlich. Green Swiss Lakes übernimmt die Kosten für die Haftpflicht- und die Unfallversicherung.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

**Art. 13
Gültigkeit**

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung am 8. September 2021 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.
